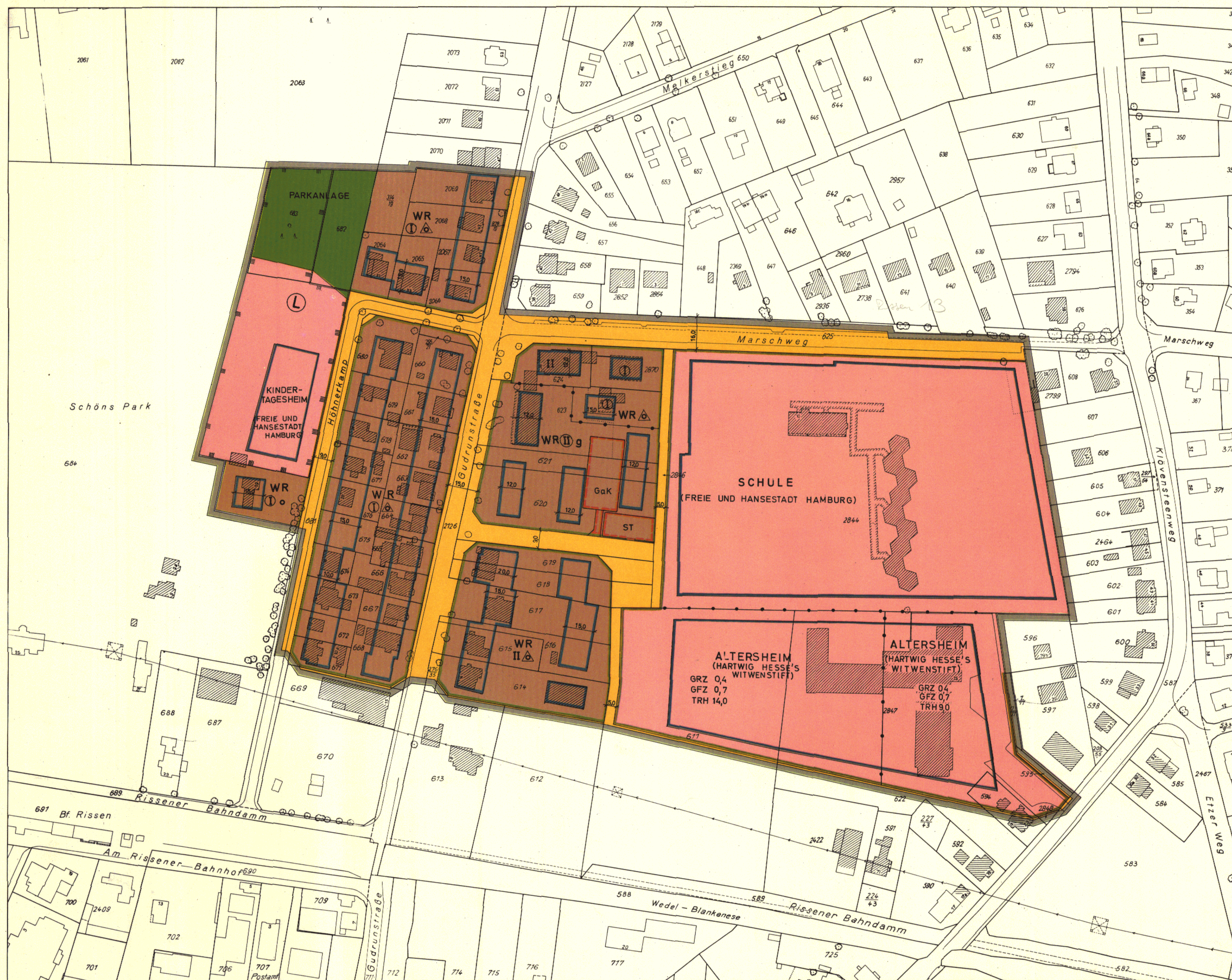




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

REINE WOHNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

OFFENE BAUWEISE

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

GESCHLOSSENE BAUWEISE

TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

GRÜNFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

STELLPLÄTZE

GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

VORHANDENE BAUTEN

z.B. II

z.B. II

z.B. GRZ 0,4

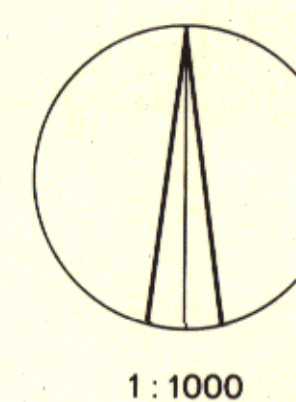
z.B. GFZ 0,7

o

z.B. TRH 14,0m

ST

GaK



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 4. August 1970

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
Auf den nicht überbaubaren Teilen des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf (Kindertagesheim) sind Nebenanlagen unzulässig.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
RISSEN 28

AUFGUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 226

Feldvergleich vom Juni 1969
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsmittel
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Bul. 14 10 08

Archiv A. 23556 A

Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 28

Vom 4. August 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 28 für den Geltungsbereich Höhnerkamp — über das Flurstück 684 zur Westgrenze des Flurstücks 683, Nordgrenzen der Flurstücke 683, 682, 314/19 und 2069 der Gemarkung Rissen — Gudrunstraße — Marschweg — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2844, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2847, über das Flurstück 594, Südgrenze des Flurstücks 2847 über das Flurstück 611 zur Südgrenze des Flurstücks 614, über die Flurstücke 614, 276/35, 2126 (Gudrunstraße) und 668, Südgrenzen der Flurstücke

668 und 671, über das Flurstück 671 der Gemarkung Rissen (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Auf den nicht überbaubaren Teilen des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf (Kindertagesheim) sind Nebenanlagen unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. August 1970.

Verordnung über die Erhebung einer Umlage von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Betrieben der Binnenfischerei für das Jahr 1970

Vom 4. August 1970

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung einer Umlage von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Betrieben der Binnenfischerei in der Fassung vom 19. April 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 125) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Höhe der von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie von den Betrieben der Binnenfischerei zu erhebenden Umlage wird für das Jahr 1970 auf 2,10 *DM* je 1000 *DM* des Einheitswertes festgesetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. August 1970.